

Zitierhinweis

Kraft, Ekkehard: Rezension über: Kateřina Králová, Das Vermächtnis der Besatzung. Deutsch-griechische Beziehungen seit 1940, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2016, in: Südost-Forschungen, 75 (2016), S. 295-299, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/2ffa0fbff5ea4c0898888e95fe25186a>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Kateřina KRÁLOVÁ, Das Vermächtnis der Besatzung. Deutsch-griechische Beziehungen seit 1940. Übers. Odysseas ANTONIADIS / Andrea SCHELLINGER. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag 2016 (Griechenland in Europa. Kultur – Geschichte – Literatur, 2). 283 S., ISBN 978-3-412-50362-8, € 29,99

Das hier vorliegende Buch ist die deutsche Fassung der 2012 unter dem Titel „Nesplacená minulost: Řecko-německé vztahy ve stínu nacismu“ („Unbeglichene Vergangenheit. Griechisch-deutsche Beziehungen im Schatten des Nazismus“) an der Prager Karls-Universität vorgelegten Dissertation der tschechischen Historikerin Kateřina Králová. Die Übersetzung erfolgte allerdings nicht direkt aus dem tschechischen Original, sondern anhand der 2013 erschienenen griechischen Übersetzung. Die Monographie bemüht sich um eine Darstellung des gesamten mit der deutschen Okkupation Griechenlands im 2. Weltkrieg verbundenen thematischen Komplexes, der bis in die Gegenwart nicht an Aktualität eingebüßt hat. Die Verfasserin stützt sich nicht nur auf die einschlägige Sekundärliteratur, sondern auch auf eigene Archivstudien in Deutschland, Griechenland, Großbritannien, den USA und Tschechien, zeitgenössische deutsche und griechische Presseberichte, Autobiographien und Interviews mit Zeitzeugen.

Das Buch ist chronologisch und thematisch strukturiert. Im 1. Teil (Griechenland und das „Dritte Reich“) beschreibt die Autorin die Auswirkungen des 2. Weltkriegs auf Griechenland, das in diesen im Oktober 1940 durch den italienischen Angriff verwickelt wurde. Dabei steht die deutsche Besatzung im Vordergrund, wobei das Wirken der beiden anderen Besatzungsmächte Italien und Bulgarien ausgeblendet wird, was aber angesichts der Konzeption des Buches gerechtfertigt ist. Im Mittelpunkt dieses Teils stehen die wirtschaftliche Ausplünderung des Landes, die Repressionsmaßnahmen, mit denen Partisanen bekämpft wurden und wofür hier exemplarisch mit den Massakern von Kommeno, Kalavryta und Distomo drei der schlimmsten Kriegsverbrechen eingehender dargestellt werden, sowie das Schicksal der griechischen Juden.

Der 2. Teil beschreibt den Wiederaufbau Griechenlands nach dem Krieg. Nach einer kurzen Darstellung der politischen Entwicklung nach dem Ende des Krieges, die in den Bürgerkrieg mündete, wendet sich die Autorin der Strafverfolgung von Kollaborateuren, der humanitären Hilfe, dem Wiederaufbau des Landes und der jüdischen Gemeinde sowie der Wiederherstellung der Beziehungen zu Deutschland zu. Im 3. Teil wird die Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern behandelt. In Griechenland selbst folgten, abgesehen von drei Todesurteilen, die auch vollstreckt wurden, auf alle Gefängnisstrafen gegen Deutsche innerhalb weniger Jahre Begnadigungen und Haftentlassungen. 1956 wurden der bundesdeutschen Justiz alle noch verbliebenen Fälle zur Verfolgung übertragen. In keiner der 800 übergebenen Strafsachen kam es zu einer Anklageerhebung, auch nicht in den eklatantesten Fällen wie etwa den oben erwähnten Massakern. Dies lag auch an dem nicht immer internationalem juristischem Standard entsprechenden Zustand der griechischen Akten. So wurden mitunter die Namen der Beschuldigten falsch angegeben bzw. nur deren Spitznamen angeführt oder Einheiten, die nicht am Ort der Tat präsent waren, beschuldigt. Insgesamt dürfte aber ausschlaggebend gewesen sein, dass die deutsche Justiz einen ausgesprochen geringen Verfolgungseifer zeigte. Allerdings traf dies in gewissem Maß auch auf die griechische Justiz zu,

was nicht nur eine Folge von Rücksichtnahme auf die in den 1950er Jahren wirtschaftlich rasch erstarkte Bundesrepublik, sondern auch der politischen Entwicklung im Lande nach dem 2. Weltkrieg war. Der Fall von Max Merten, der während der Besetzung in Saloniki als Kriegsverwaltungsrat tätig und in die Deportation der dortigen Juden verwickelt war, findet ausführliche Behandlung. Merten wurde 1957 bei einer Reise nach Griechenland verhaftet und zwei Jahre später verurteilt. Ende 1959 wurde er auf Betreiben der Bundesregierung nach Deutschland überstellt, wo er kurze Zeit in Untersuchungshaft verbrachte und bald auf freien Fuß gesetzt wurde. Das Verfahren verlief im Sande. Kurz vor Mertens Ausreise war ein Gesetz verabschiedet worden, mit dem in Griechenland die Strafverfolgung von Deutschen wegen Kriegsverbrechen endgültig eingestellt wurde.

Die griechische Regierung nutzte den Fall Merten auch, um ihren Forderungen nach Entschädigungszahlungen für Opfer von Kriegsverbrechen Nachdruck zu verleihen. Diese sind Gegenstand des 4. Teils „Reparationen und Entschädigungen“. Die Autorin befasst sich mit den in diesem Zusammenhang bedeutsamen internationalen Abkommen wie dem Pariser Reparationsabkommen, in dem auch Reparationsleistungen an Griechenland festgehalten wurden sowie das die deutschen Auslandsschulden betreffende Londoner Schuldenabkommen. Griechenland erhielt Reparationsleistungen in Höhe von 13,5 Mio. US-\$, die zu den niedrigsten gehörten, die ein von Deutschland besetztes Land erhielt, was aber gleichfalls für Albanien, Luxemburg und Norwegen galt. Die Entstehung von Opferinitiativen, die Entschädigung der Holocaustüberlebenden und zivilgesellschaftliche Initiativen, insbesondere jene der Historikerin und späteren niedersächsischen Landtagsabgeordneten Ehrengard Schramm zugunsten von Kalavryta, sind weitere behandelte Aspekte. Das 1961 geschlossene Globalabkommen – im Rahmen einer Reihe ähnlicher Verträge mit westeuropäischen Staaten, die während des 2. Weltkriegs von Deutschland besetzt gewesen waren –, das Entschädigungszahlungen an von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffene vorsah, bildete aus Sicht der Bundesregierung den Schlusspunkt für alle die Okkupation betreffenden Fragen, nicht jedoch aus griechischer Perspektive. Die Entwicklung nach der deutschen Wiedervereinigung zeigte, dass in der Tat nicht von einem Schlusspunkt gesprochen werden konnte. Die griechische Regierung ging in der Frage der Reparationen und der Rückzahlung der Zwangsanleihe, mit der Griechenland die Besatzungskosten zu finanzieren hatte, am Anfang ausgesprochen behutsam vor, geriet dann aber Mitte der 1990er Jahre unter öffentlichen Druck, nachdem die Klagen von Angehörigen von Opfern des Massakers in Distomo und darauf folgende Gerichtsentscheidungen eine Eigendynamik entwickelten. All dies führte und führt seither immer wieder zu Spannungen im bilateralen Verhältnis.

Sehr undifferenziert behandelt die Autorin (40–42) die Gründe, die ab 1943 Griechen zum Eintritt in die mit den Besatzern kollaborierenden Sicherheitsbataillone bewogen. Dazu trug auch, wie in anderen von Deutschland besetzten Ländern (ein anderes Beispiel wären etwa die slowenischen Domobranci) die Furcht vor einer kommunistischen Machtübernahme nach einer in der damaligen Kriegsphase bereits erwarteten deutschen Niederlage bei. Nicht selten wurden die Sicherheitsbataillone von ehemaligen venizelistischen Offizieren organisiert; Angehörige nichtkommunistischer Widerstandsgruppen, die von Seiten der kommunistisch dominierten Volksbefreiungsarmee (ELAS) unter Druck geraten waren,

traten zum Teil geschlossen zu den Sicherheitsbataillonen über.¹ Undifferenziert ist auch die Darstellung des Bürgerkriegs und dessen Vorgeschichte, die teilweise konfus anmutet. Es verwundert, dass die Autorin nicht erwähnt, dass die gesamten Kriegsverbrechen betreffenden Akten der griechischen Justiz 1975 makuliert und dem meistbietenden Altpapierhändler verkauft wurden.²

Unverständlich ist die Feststellung der Autorin, die Bundesrepublik sei der UN-Konvention von 1968 über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie die meisten westlichen Länder nicht beigetreten, weil damit die Verjährung von Kriegsverbrechen nicht mehr hätte einsetzen können (181). Sie übersieht dabei, dass gerade in jener Zeit eine intensive Debatte in der Bundesrepublik geführt wurde, die 1979 in die generelle Abschaffung der Verjährung von Mord mündete. Zwar wurde die Konvention bis heute in der Tat nicht von Deutschland unterzeichnet, ihr Inhalt ist aber auch ohne diesen Akt Bestandteil des nationalen Rechts geworden. Was meint die Verfasserin mit ihrer Feststellung, Griechenland habe sich mit der Aufnahme bilateraler Beziehungen zur DDR aus Rücksicht auf die Bundesrepublik zurückgehalten (249)? Diese Zurückhaltung wurde auch von den anderen westlichen Bündnispartnern geübt und war kein griechisches Spezifikum. Nach der Unterzeichnung des Grundlagenvertrags zwischen den beiden deutschen Staaten nahmen diese Staaten, darunter auch Griechenland, diplomatische Beziehungen zur DDR auf.

Zwei inhaltliche Korrekturen: Kommeno, der Schauplatz eines der schlimmsten von den deutschen Besatzern verübten Massaker, liegt nicht in den Ausläufern des Pindos-Gebirges, das mehr als 100 km von dem Ort entfernt ist, sondern im Mündungsgebiet des Arachthos in den Ambrakischen Golf auf einer Höhe von 6 m ü.d.M. Unzutreffend ist die Bildlegende „Bundespräsident Theodor Heuss mit Ministerpräsident Georgios Papandreou während einer Zigarettenpause, Bonn 12. September 1949“ (118). Papandreou amtierte 1949 weder als Ministerpräsident Griechenlands noch stattete er der Bundesrepublik Deutschland im September jenes Jahres einen Besuch ab. Theodor Heuss wurde am 12. September 1949 gerade zum ersten Bundespräsidenten gewählt. Das auf dem Foto dokumentierte Treffen der beiden Politiker fand wahrscheinlich ein Jahr später statt, als Papandreou als stellvertretender Ministerpräsident in Bonn weilte (131).

Ein ärgerlicher Punkt sei zum Schluss noch angesprochen: Weshalb benutzte man als Vorlage für die Übersetzung nicht das tschechische Original, sondern die griechische Übersetzung? Derartige Sekundärübersetzungen sollten sich von selbst verbieten, zumal es sich beim Tschechischen wahrlich nicht um eine exotische Sprache handelt, für die nur schwer Übersetzer zu finden wären. Ein Paradebeispiel dafür, wie sich ein Text verändert, wenn nicht aus der Originalsprache übersetzt wird, ist, wenn von der „dritten griechischen Demokratie“ die Rede ist (227). Wahrscheinlich war im tschechischen Original von „republika“ die Rede, was dann als „δημοκρατία“ ins Griechische übersetzt wurde. Dies kann sowohl Republik wie auch Demokratie bedeuten, wobei bei der Sekundärübersetzung dann prompt der falsche Begriff verwendet wurde.

Die Übersetzung stellt generell angesichts sprachlicher, semantischer und stilistischer Mängel und Unsicherheiten einen Schwachpunkt des Buches dar. Daran ändert auch das Lob der Herausgeberin nichts, die in ihrem Vorwort von „bewundernswert schneller, dabei

qualitativer Spracharbeit“ spricht. Um einige Beispiele anzuführen: Statt Gesellschaft muss es Staat, statt Gruppierung Gruppe (14) heißen, statt „Installierung italienischer Truppenverbände“ (26) richtig „Stationierung“. Ein Schuldspruch wird gefällt, nicht erlassen (128) – dagegen kann die Schuld bzw. Schulden erlassen werden. Statt klerikal (etwa 35, 66) muss es kirchlich heißen. Da Griechenland nicht von britischen Truppen besetzt war, gab es auch keine britische Militärverwaltung (u. a. 85, 103); der so übersetzte Begriff dürfte im Griechischen „στρατιωτική διοίκηση“ lauten, was mit Militärkommando oder Militärführung zu übersetzen gewesen wäre. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (88) erweisen sich dem Kontext nach als politische. Auch ist die Rede davon, die Rechtsprechung sei zusammengebrochen (89), tatsächlich war jedoch der Beschreibung nach die öffentliche Ordnung kollabiert. Der Begriff „Schirmherrschaft“ ist in dem angeführten Zusammenhang (208) unpassend, man müsste von „Patenschaft“ sprechen. Mit den sog. Divergenzen dürften wohl Differenzen gemeint sein (231). Gerichte entscheiden nicht in ihrer Vollversammlung (234), sondern in voller Besetzung. Stilistische Unsicherheit zeigt sich in der Vermischung von sprachlichen Ebenen, insbesondere im inadäquaten Gebrauch umgangssprachlicher Wendungen: Eine Strafe wird zurückgefahren (128), die deutsch-griechischen Beziehungen werden neu aufgestellt (131), die griechische Verwaltung lag brach (185).

Für die letztlich unbefriedigende sprachliche Gestaltung des Buches trägt die Autorin keine Verantwortung. Ihre Monographie ist die erste, die eine Gesamtschau der komplexen Thematik unternimmt. Bislang gab es nur Aufsätze zu einzelnen Aspekten, die allerdings teilweise durchaus monographische Ausmaße annehmen konnten, v. a. jene aus der Feder Hagen Fleischers, des nach wie vor wohl besten Kenners dieser Materie. Die Autorin zeigt sich gut vertraut mit dem Stand der Forschung,³ den sie zufriedenstellend zusammenfasst, trotz einer gewissen Disparität in der Darstellung und der bisweilen festzustellenden Neigung, eher unwichtige Details anzuführen wie etwa die Zahl der von Seiten der deutschen Wehrmacht beim Angriff auf Griechenland eingesetzten Einheiten (27).⁴ Für alle, die mit der Thematik näher vertraut sind, birgt das Buch im Großen und Ganzen nur wenig Neues. Die Autorin gelangt – trotz eigener Archivstudien – nur in einigen Punkten über den Erkenntnisstand der bisherigen Forschung hinaus. Das Buch stellt keine abschließende Synthese dar, sondern eher eine Zwischenbilanz, da etliche Fragen noch gründlicherer Untersuchungen bedürfen. So wäre eine ausführliche Studie über das Vorgehen (bzw. die Passivität) der deutschen Justiz nach der Übergabe der Kriegsverbrechensakten wünschenswert. Auch in Bezug auf die Zwangsanleihe sind noch viele Fragen ungeklärt. Im Nachwort zitiert die Verfasserin eine deutsche Juristin (248), der zufolge die griechischen Opfer von NS-Greueln und ihre Hinterbliebenen „vermutlich ein ethisches, politisches und (im Rahmen des öffentlichen Rechts) juristisches Anrecht auf Schadensersatz haben“. Der angeführte Aufsatz wurde 2007 verfasst, bevor 2011 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und 2012 der Internationale Gerichtshof den deutschen Rechtsstandpunkt bekräftigten. In rechtlicher Hinsicht scheint damit das letzte Wort gesprochen zu sein. Die moralischen und politischen Aspekte, die mit dieser Hypothek der Vergangenheit verbunden sind, bleiben aber weiterhin aktuell.

Dossenheim

Ekkehard Kraft

¹ Siehe hierzu die entsprechenden Abschnitte bei Kostas KOSTIS, „*Τα κακομαθημένα παιδιά της ιστορίας*“. *Η διαμόρφωση του νεοελληνικού κράτους, 18ος-21ος αιώνας*. Athen 2013, 675-677, 690-692. Das Buch konnte von der Autorin für die tschechische Ausgabe natürlich nicht mehr genutzt werden; aber auch die Monographie von David CLOSE, *The Origins of the Greek Civil War*. London u. a. 1995, die in der Bibliographie enthalten ist, hätte in diesem Zusammenhang ein schärferes Bild gewinnen lassen (insb. 88-106).

² Hagen FLEISCHER, „Endlösung“ der Kriegsverbrecherfrage. Die verhinderte Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland. In: Norbert FREI (Hg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen 2006 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, 4), 474-535, 527.

³ Dies zeigt auch die Bibliographie der verwendeten Literatur, in der kaum ein relevanter Titel fehlt. Hinzuweisen wäre vielleicht höchstens auf das bislang erst wenig rezipierte, Griechenland betreffende Kapitel in der Monographie von Götz ALY, *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*. Frankfurt/M. 2005, 274-308, das übersehen wurde.

⁴ Einmal abgesehen davon, dass diese Zahl nicht stimmen dürfte, da sie nicht mit der Zahl der Soldaten korreliert.

Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Hgg. Holm SUNDHAUSSEN / Konrad CLEWING. 2., erw. und aktual. Aufl. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag 2016. 1102 S., 10 teils farb. Kt., ISBN 978-3-205-78667-2, € 80,-

Im Jahr 2004 erschien mit der 1. Auflage des „Lexikons zur Geschichte Südosteuropas“ endlich ein verlässliches Nachschlagewerk zu diesem Raum in deutscher Sprache. Das 770 Seiten starke Werk mit seinen knappen, aber substantiellen und sachlichen Informationen schloss eine empfindliche Lücke, konnte man sich doch nun rasch und zuverlässig zu einer Fülle von Fragen informieren. Seit vielen Jahren allerdings war die Auflage vergriffen.

Dankenswerterweise hat sich der Böhlau Verlag entschlossen, das Lexikon in einer überarbeiteten und substantiell erweiterten Fassung wieder aufzulegen. Das Werk ist nunmehr 1102 Seiten stark und enthält 61 zusätzliche Lemmata. Es konnten auf diese Weise Lücken, die die 1. Auflage aufwies, geschlossen werden, fehlten doch u. a. wichtige Stichworte zur Nachkriegszeit wie z. B. „Kommunismus“, „Sozialismus“, „Stalinismus“ oder „Volksdemokratien“. Es wurden auch Beiträge in Bezug auf ältere Perioden hinzugefügt, etwa durch Lemmata wie „Zimmi“, „Serbisches Reich“ oder „Volksdeutsche“. Die überarbeitete Fassung trägt darüber hinaus den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte Rechnung, indem nun Beiträge etwa zum Dayton-Abkommen, zur Erinnerungskultur oder zu den Ägyptern und Aschkali vorhanden sind.

Der stark gewachsene Umfang verdankt sich nicht nur der größeren Zahl an Begriffen, sondern auch der Tatsache, dass viele Beiträge und v. a. auch der Umfang der Literaturhinweise beträchtlich ausgebaut worden sind. So ist z. B. der Text „Ethnische Säuberungen“ fast doppelt so lang wie zuvor, während sich die Zahl der ursprünglich drei Literaturhinweise verünftacht hat. Sehr zu begrüßen ist der Abdruck von Karten, wobei unklar bleibt, warum die Karten 1 bis 5 farbig, jene von 6 bis 10 schwarz-weiß sind. Einen großen Gewinn